

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/5/15 84/17/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.05.1987

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 23/01 Konkursordnung

## Norm

KO §168;

KO §79 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

#### Rechtssatz

Der nach Aufhebung des Konkurses enthobene Masseverwalter ist nicht mehr legitimiert, in einer den (wiederum unbeschränkt prozessfähig gewordenen) Gemeinschuldner betreffenden (Wasserbezugsgebühren) Angelegenheit Beschwerde vor dem VwGH zu erheben.

## **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1984170126.X01

Im RIS seit

28.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at